



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 16/15

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Ferrera** beschloss an seiner Sitzung vom 27. April 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision, La Zocca umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 27. April 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 17. März 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 27. April 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 7. Mai 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2015 ersucht der Gemeindevorstand Ferrera das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

A.

Gegenstand der Vorlage

Inhalt des vorliegenden Zonenplans und Generellen Erschliessungsplans bildet die Einzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1197 im Halte von ca. 26 m² von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone sowie die Festlegung eines geplanten Fuss- und Wanderweges von rund 18 m Länge innerhalb der Fraktion Innerferrera.

Die Planung ist für eine vorgesehene Garagenerweiterung für eine Dauerwohnbaute auf der benachbarten Parzelle Nr. 1237 nötig. Wegen der geplanten Garagenerweiterung ist eine geringfügige Verschiebung des bestehenden Fuss- und Wanderweges erforderlich.

Die vorliegende Nutzungsplanung erfolgt projektbezogen. Das entsprechende Bauprojekt liegt in Form eines Situations- und Projektplanes 1:200 der Jenny Planing AG, Andeer, vom 4. Dezember 2014 bei.

B.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision, La Zocca

Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung

Am 3. März 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zu, welche am 1. Mai 2014 zusammen mit der dazugehörenden Anpassung der RPV in Kraft getreten ist. In der Übergangsbestimmung von Art. 38a Abs. 2 RPG ist geregelt, dass bis zur bundesrätlichen Genehmigung eines an die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a RPG angepassten Kantonalen Richtplans „Siedlung“ im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf.

Wie unter Abschnitt A vorstehend dargelegt worden ist, hat die Gemeinde Ferrera im vorliegenden Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision, La Zocca ihre Bauzone um gesamthaft 26 m² vergrössert.

Die vorliegende Nutzungsplanung kann trotz der damit verbundenen Bauzonenvergrösserung genehmigt werden. Mit rund 26 m² ist die Vergrösserung sehr minim (Bagatelleinzonung), und sie ergab sich allein wegen einer dringend benötigten Garagenerweiterung. Eine Genehmigung lässt sich auch deshalb verantworten, weil die Regierung an anderer Stelle im Kanton seit 1. Mai 2014 bereits Auszonungen in grösserem Ausmass genehmigt hat und die Einzonungsflächen erforderlichenfalls mit diesen bereits rechtskräftigen Auszonungen verrechnet werden.

Da es sich im vorliegenden Fall offensichtlich um eine Planänderung von untergeordneter Bedeutung handelt und im Rahmen der Mitwirkung keine Einwendungen eingingen, ist die Anpassung der Grundordnung dem vereinfachten Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG zugänglich.

Der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision, La Zocca vom 27. April 2015 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. **Der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision, La Zocca** vom 27. April 2015 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Ferrera wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Ferrera sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 19. Juni 2015

mitgeteilt: 24. Juni 2015

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat